



Vorlage Nr.: V0706/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Nachtrag zum Gestattungsvertrag Fernwärme vom 28. April 1998/22. Mai 1998 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des 3. Nachtrages zum Gestattungsvertrag Fernwärme vom 28. April 1998/22. Mai 1998 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH gemäß Anlage zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3099-SR81-09

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur jährliche Erträge in Höhe von
Ausgabendeckung: ca. 1,8 Mio. EUR (ab 2011)
- jährliche Belastung bzw.
Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Der Konzessionsvertrag „Fernwärme zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH“ vom 28. April 1998 / 22. Mai 1998 kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre. Die Landeshauptstadt Dresden hätte insofern ihr Kündigungsrecht fristgerecht ausüben oder aber durch die Nichtausübung dieses Rechtes den Konzessionsvertrag um weitere 5 Jahre (bis 31. Dezember 2015) verlängern können.

Mit Beschluss Nr. V3099-SR81-09 vom 30. April 2009 wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt und ermächtigt, mit der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH Verhandlungen über die Änderung des Fernwärmegestattungsvertrages aufzunehmen bzw. alternativ den Fernwärmegestattungsvertrag bis spätestens 31. Dezember 2009 mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 zu kündigen und alle weiteren infolge der Kündigung notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Hintergrund einer Anpassung des Fernwärmegestattungsvertrages war zum einen, dass die Landeshauptstadt Dresden eine Harmonisierung der Laufzeiten aller Konzessions- und Gestattungsverträge erreichen möchte. Zum anderen enthält der Fernwärmegestattungsvertrag derzeit keine Regelung über ein für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege zu entrichtendes Gestattungsentgelt.

Diesbezüglich hatte das städtische Rechnungsprüfungsamt im Zuge einer im Jahre 2005 durchgeführten Betätigungsprüfung bereits die Aufnahme einer Regelung zur Abführung eines Gestattungsentgeltes für Fernwärme gefordert.

Die Landeshauptstadt Dresden und die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH haben im II. Halbjahr 2009 Verhandlungen über eine Anpassung des Gestattungsvertrages aufgenommen. Da absehbar war, dass hinsichtlich der Laufzeit sowie der Vereinbarung eines Gestattungsentgeltes eine Einigung zu erzielen ist, wurde der Gestattungsvertrag nicht zum 31. Dezember 2009 mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt. Um die Verhandlungsposition der Landeshauptstadt Dresden nicht zu schwächen, einigten sich die Vertragsparteien auf eine "Verkürzung der Kündigungsfrist" bis 30. April 2010 bzw. 30. September 2010. Käme der Abschluss eines Nachtrages mit den beschriebenen Inhalten nicht zustande, könnte die Landeshauptstadt Dresden den Vertrag immer noch mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 kündigen.

Damit verbunden wäre allerdings der Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages und in diesem Zusammenhang die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens.

Mit dem vorliegenden 3. Nachtrag zum Fernwärmegestattungsvertrag konnten die Ziele der Landeshauptstadt Dresden, die Laufzeit bis 31. Dezember 2012 – ohne nochmalige Kündigung – zu begrenzen und die Zahlung eines Gestattungsentgeltes ab dem Jahr 2010, erreicht werden.

Das Gestattungsentgelt wird erstmals für das Jahr 2010 im Jahr 2011 gezahlt. Das Gestattungsentgelt wird voraussichtlich eine Größenordnung von ca. 1,8 Mio. EUR aufweisen. Der tatsächliche Betrag kann jedoch erst nach Ablauf des Jahres 2010 ermittelt werden. Für das Gestattungsentgelt 2011 werden bereits im Jahr 2011 vierteljährliche Vorauszahlungen an die Landeshauptstadt Dresden geleistet.

Gemäß § 101, Abs. 1, Satz 1 SächsGemO, welcher auch für Fernwärmekonzessionsverträge gilt, darf die Landeshauptstadt Dresden den Vertrag nur anpassen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden hierdurch nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen/Einwohner gewahrt sind.

§ 101, Abs. 1, Satz 2 SächsGemO regelt auch, dass dem Stadtrat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden soll. Die von Becker Büttner Held erstellte gutachterliche Stellungnahme vom 4. August 2010 ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme gefährdet der Abschluss des 3. Nachtrages zum Gestattungsvertrag Fernwärme nicht die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden. Außerdem wahrt er die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Landeshauptstadt Dresden und ihrer Einwohnerinnen/Einwohner. Aus Sicht der Gutachter handelt es sich insgesamt um eine ausgewogene Vertragsanpassung, welche sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen befindet. Im Übrigen wird auf die Inhalte der gutachterlichen Äußerung verwiesen.

Der Beschluss über die Änderung des Gestattungsvertrages ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vertrag darf somit gem. § 119, Abs. 1 SächsGemO erst unterzeichnet werden, wenn eine Bestätigung erfolgte bzw. der Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet wurde.

Im Zuge der noch anstehenden Neuverhandlung eines Fernwärmegestattungsvertrages ab 1. Januar 2013 wird über die bisherigen vertraglichen Regelungen sowie die neuen Regelungen des 3. Nachtrages erneut zu befinden sein. Dabei ist unter anderem auch die Ausdehnung des entgeltlichen CO₂-Zertifikatehandels auf die Fernwärmeproduktion sowie die Wettbewerbssituation der Fernwärme im Dresdner Wärmemarkt zu berücksichtigen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0706/10 – 3. Nachtrag zum Gestattungsvertrag Fernwärme

Anlage 2 zur V0706/10 – Gutachterliche Äußerung von Becker Büttner Held vom 4. August 2010